

Satzung der Muggaverbrenner Rexingen e. V. (Gegründet 2003)

Stand: September 2020



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jeweils die Formen: w/m/d.

§1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen: **Muggaverbrenner Rexingen e. V.** und hat seinen Sitz in Horb-Rexingen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart -Registergericht- eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt zu jedem 01.01. eines Jahres und endet zum 31.12. des gleichen Jahres.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Horb-Rexingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Ausnahmen sind nur unter denen in §4 (2) genannten Anlässen möglich. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie ebenfalls keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Die Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auslagen für den Verein sind gegen Nachweis zu erstatten.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der althergebrachten historischen Fasnetsbräuche.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - A das Mitwirken und das Durchführen von Veranstaltungen brauchtümlicher und kultureller Art.
 - B Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Horb-Rexingen.
 - C Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§4 Entlohnung

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zuwendungen für Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich bei folgenden persönlichen Anlässen gemacht werden:

- A "Runder" Geburtstag eines Mitglieds
- B Hochzeit
- C Geburt eines Kindes

Zudem bei folgenden Vereinsanlässen:

- A Jubiläum der Vereinsmitgliedschaft
- B Vereinsereignis

Grundsätzlich richtet sich die jeweilige Höhe für Zuwendungen nach der aktuell gültigen Nichtbeanstandungsgrenze in Baden-Württemberg.

§5 Vereinsorgane

(1) Die Vereinsorgane sind:

- A der Vorstand gemäß § 26 BGB
- B der Ausschuss
- C die Mitgliederversammlung

Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Organmitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung von Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

§6 Der Vorstand (Vorstandschaft)

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und setzt sich zusammen aus dem:

- A 1. Vorsitzenden
- B 2. Vorsitzenden
- C Schriftführer
- D Kassier

A 1. Vorsitzender - Vorstand Öffentlichkeit

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ein, und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe. Er leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses. Der 1. Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung durch einen Jahresrückblick Rechenschaft schuldig.

B 2. Vorsitzender - Vorstand Festaktivitäten

Der 2. Vorsitzende vertritt ebenfalls den Verein. Er kümmert sich um die Festaktivitäten. Er kann vom 1. Vorsitzenden spezielle und allgemeine Aufgaben erhalten.

C Schriftführer - Vorstand Schriftverkehr

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Der Mitgliederversammlung erstattet der Schriftführer einen Jahresrückblick. Zudem ist der Schriftführer Protokollführer der Versammlungen. Bei dessen Verhinderung bestimmt die jeweilige Versammlung den Protokollführer. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden sowie Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung sowie die erschienenen Mitglieder, die Personen von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

D Kassier - Vorstand Kasse

Der Kassier ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Kassenvorgänge durchzuführen. Dazu gehört das Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Abwicklung der Vereinseinnahmen- und ausgaben, Belegsammlung und Verbuchung aller Kassenvorfälle und der Jahresabschluss. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht oder Jahresabschluss vorzulegen. Der Kassier ist verpflichtet, dem Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Für das Innenverhältnis wird folgendes bestimmt:

A Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt.

B Der Schriftführer ist nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert ist.

C Der Kassier ist nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer verhindert ist.

§7 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand gemäß §6 dieser Satzung und weiteren drei bis sieben Vereinsmitgliedern.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Mitglieder- bzw. Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

- (3) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.
- (4) Die Verteilung der einzelnen Aufgabengebiete der nicht dem Vorstand angehörig Ausschussmitglieder können vom Ausschuss geändert werden.
- (5) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Erschienen (Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§8 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter für aktive Mitglieder liegt bei 16 Jahren. Sofern ein Elternteil als aktives Mitglied registriert ist, ist eine Mitgliedschaft ab dem 10. Lebensjahr möglich.
- (2) Minderjährige, deren gesetzliche(r) Vertreter nicht an den Veranstaltungen teilnehmen, dürfen nur mit einer von den gesetzlichen Vertretern benannten Aufsichtsperson an den Veranstaltungen teilnehmen. Zur Übertragung der Aufsichtspflicht ist von den gesetzlichen Vertretern jeweils eine schriftliche Genehmigung zu erteilen und diese ist bei jeder Veranstaltung vorzulegen. Sollte die eingetragene Aufsichtsperson nicht anwesend sein, ist es dem Minderjährigen nicht erlaubt, die Veranstaltung zu besuchen. Es kann nur für einen Minderjährigen die Aufsichtspflicht übernommen werden. Sollte eine Aufsichtsperson eine Veranstaltung frühzeitig verlassen, so muss auch der zu beaufsichtigende Minderjährige die Veranstaltung verlassen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Anmeldebogen für eine aktive bzw. passive Mitgliedschaft ist bei einem der Vorstandsmitglieder zu erhalten. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Bei Eintritt ist eine vom Ausschuss festgelegte Anzahlung für die Bestellung der Maske zu leisten. Die Restzahlung für das Häs erfolgt nach Erhalt.
- (5) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Die Satzung kann jederzeit öffentlich auf der Homepage der Muggaverbrenner Rexingen e. V. eingesehen werden.

§9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn von einem Mitglied innerhalb von 2 Jahren in Folge keine Jahresbeiträge entrichtet werden. Über einen Ausschluss beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss das Häs dem Verein zurückgegeben werden. Dieses wird dann von einer fachkundigen Schneiderin und/oder einem Maskenschnitzer geschätzt und der entsprechende Betrag wird dem ausgeschiedenen Mitglied erstattet. Schuhe, Socken oder beschädigte Hästeile werden nicht zurückgenommen. Die Maske, die Aufnäher (Vereinswappen und bei den Lochbronna Hexa die Maskennummer) und Batscher sind hiervon ausgeschlossen, diese müssen dem Verein zurückgegeben werden. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Herbst für das aktuelle Jahr per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto abgebucht. Der Sprungbändel muss in der Fasnetsvorbesprechung im November oder Dezember jeden Jahres bar entrichtet werden. Ein zusätzlicher Termin kann von dem Ausschuss festgelegt werden. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen folgende Einnahmen:
- A** Mitgliedsbeiträge der aktiven und passiven Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für das aktuelle Mitgliedsjahr fällig.
 - B** Privat- und Firmenspenden.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Vereinsmitgliedern gebildet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Den Termin bestimmt der Ausschuss.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor Abhaltung schriftlich beim Schriftführer einzureichen. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Die Abläufe der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung sind:
1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und etwaige Anträge
 2. Bericht des:
 - 1. Vorsitzenden – Vorstand Öffentlichkeit
 - Schriftführers – Vorstand Schriftverkehr
 - Kassiers – Vorstand Kasse
 - Kassenprüfers – mit anschließender Aussprache
 3. Entlastung der Vorstandschaft
 4. Satzungsänderungen

5. Beitragsordnung
6. Die Wahl der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder auf 2 Jahre, jedoch um ein Jahr zeitversetzt. Das heißt in einem Jahr werden gewählt:
 - 2. Vorsitzender – Vorstand Festaktivitäten
 - Kassier – Vorstand Kasse
 - Beisitzer Bus/Taxi
 - Beisitzer Wagenwart
 - Beisitzer Jugendwart

im folgenden Jahr:

- 1. Vorsitzender – Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - Schriftführer – Vorstand Schriftverkehr
 - Beisitzer Häswart
 - Beisitzer Festwart
 - Beisitzer Schriftverkehr
 - Beisitzer
 - Zusätzlich werden in diesem Jahr gewählt (nicht dem Ausschuss angehörend):
 - Kassenprüfer I
 - Kassenprüfer II
7. Ehrungen
 8. Wünsche, Anträge, Aussprache
 9. Vereinsauflösung

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch eine Anzeige im Amtsblatt für den Stadtteil Rexingen oder in der örtlichen Presse (Südwest Presse und Schwarzwälder Bote) zu erfolgen.

§13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Stimmrecht hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Zur Änderung der Satzung bedarf es der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung müssen im Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt, soweit es sich um die Wahl der Vorstandsmitglieder handelt. Bei allen anderen Wahlen gilt: Es darf offen gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder dem Ausschuss einberufen werden.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§15 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins oder andere Personen, welche sich für die Fasnet in Rexingen im Allgemeinen oder für den Verein insbesondere verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit einer Ehrung oder Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.
- (2) Nach 10, 25, 30 Jahren wird ein Mitglied geehrt, dann alle weitere 10 Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft wird ab dem 10. Lebensjahr gerechnet.

§16 Häsordnung

- (1) Die Muggaverbrenner Rexingen e. V. unterteilen sich in Muggaverbrenner und Lochbronna Hexa sowie der Einzelfigur – dem Säublesmaverwürger.
- (2) Für alle Figuren gibt es eine Häsordnung. Diese ist von der Vorstandschaft zu entwerfen und zu ändern, falls die Umstände dies erforderlich machen.
- (3) Bei der Teilnahme an offiziellen Terminen der Muggaverbrenner, können im Anschluss (nach Veranstaltungsende) noch andere Veranstaltungen in Kleingruppen von mindestens 3 Personen im Häs besucht werden.
- (4) An veranstaltungsfreien Tagen kann, nach Rücksprache mit der Vorstandschaft, eine Gruppe von mindestens 8 Personen eine andere Veranstaltung im Häs besuchen.
- (5) Sollte eines der nachfolgend aufgezählten Hästeile innerhalb der Mitglieder verkauft bzw. weitergegeben werden, ist dies nur mit vorheriger Zustimmung des Ausschusses möglich: Die Maske, die Aufnäher (Vereinswappen und bei den Lochbronna Hexa die Maskennummer) und Batscher. Ein Verkauf an Private, Sammler oder Museen ist nicht gestattet.

§ 17 Auftritts- und Umzugsordnung

- (1) Jedes aktive Mitglied repräsentiert bei Umzügen oder Auftritten die Muggaverbrenner Rexingen. Dementsprechend sollte auch Kleidung und Verhalten sein. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mitglied des Vorstandes das entsprechende Vereinsmitglied aus dem Umzug oder der Veranstaltung verweisen.
- (2) Für Minderjährige, die an den Veranstaltungen teilnehmen, übernimmt der Verein weder Haftung noch Aufsichtspflicht.

- (3) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Versicherungsschutz des Vereins innerhalb der Vereinsmitglieder besteht.

§18 Sprungbändel

- (1) Um möglichst viele Umzüge und Veranstaltungen besuchen zu können, beteiligen sich die Mitglieder an den Fahrtkosten in Form des Sprungbändels. Die Höhe wird von dem Ausschuss festgelegt.
- (2) Passiven- und Nichtmitgliedern besteht innerhalb der Fasnetszeit die Möglichkeit, mit dem Verein auf Veranstaltungen mitzugehen. Hierfür ist eine Fahrtkostenbeteiligung, welche jährlich von dem Ausschuss festgelegt wird, pro Veranstaltung zu entrichten. Aktive Mitglieder, die keinen Sprungbändel kaufen, haben ebenfalls die Möglichkeit, mit dem Verein auf Veranstaltungen mitzugehen. Hierfür ist jeweils die Fahrtkostenbeteiligung zu entrichten.

§19 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum sowie Bankverbindung und Kontaktdaten auf. Zudem wird der Status (aktiv/passiv) vermerkt. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers und Schriftführers gespeichert. Jedes Vereinsmitglied wird dabei eine Mandatsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Der Verein informiert die Tagespresse (Schwarzwälder Bote, Südwest Presse) sowie das Mitteilungsblatt über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden auf der Homepage des Vereins entfernt.
- (3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Beim Austritt werden Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten sowie der Status (aktiv/passiv) aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§20 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§21 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rexingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende.